

**Gesellschaftsvertrag
der Stadtwerke Hattingen Netz GmbH**

zugestimmt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2006

**§ 1
Rechtsform, Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Stadtwerke Hattingen Netz GmbH".
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Hattingen.

**§ 2
Geschäftsjahr und Dauer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Wartung und der Ausbau von (Versorgungs-) netzen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, sofern deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstrecken.
- (4) Die Gesellschaft wird im Rahmen des unter Abs. 1 genannten Unternehmensgegenstandes in erster Linie im Gebiet der Stadt Hattingen tätig. Soweit das Unternehmen in anderen Gebieten tätig ist, geschieht dies im gemeinderechtlich zulässigen Rahmen. Die Gesellschaft ist auf den öffentlichen Zweck nach § 108 Abs. 1 Nr. 7 und an den Wirtschaftsgrundsätzen nach § 109 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) auszurichten.

§ 4 Gründung und Stammkapital

- (1) Die Gesellschaft wird in Form einer Bargründung errichtet. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe rechtzeitig vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister bar zu erbringen.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (3) Die Stadtwerke Hattingen GmbH ist Alleingesellschafter.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführung.

§ 6 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von drei Tagen, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt. Die Stadtwerke Hattingen GmbH wird in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft durch ihre Geschäftsführung vertreten.
- (4) Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorgeschrieben ist. Jede 100 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht etwas anderes beschließt. Je ein Vertreter der beiden Gesellschafter der Stadtwerke Hattingen GmbH (Beisitzer) nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht etwas anderes beschließt. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesellschafter und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen, eine Kopie der Niederschrift wird an den Gesellschafter versendet.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen gem. §§ 291, 292 Abs. 1 Aktiengesetz, insbesondere Ergebnisabführungsverträge,
 - b) Festsetzung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - c) Entlastung der Geschäftsführer,
 - d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - e) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführer,
 - f) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - g) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführer,
 - h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung),
 - i) strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
 - j) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - k) Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften,
 - l) Verfügung über Geschäftsanteile,
 - m) Wahl des Abschlussprüfers,
 - n) Abschluss, Beendigung und Änderung von Verträgen mit Gesellschaftern und deren Tochterunternehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann nur insoweit Beschlüsse fassen und dem Geschäftsführer Weisungen erteilen, als dies mit den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes vereinbar ist.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze wie u.a. des jeweils geltenden Energiewirtschaftsgesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Bei mehreren Geschäftsführern gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (4) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (5) Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden (§ 7 Abs. 1 lit. f dieses Vertrages).
- (6) In folgenden Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 - c) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 - d) Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten,
 - e) Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern,
 - f) Grundsätze der Vergütung von Mitarbeitern und Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter,
 - g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - h) aktive Führung gerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung,

- i) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht jeweils aus Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie der Personalplanung.
- (2) Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan den Gesellschaftern zur Beratung vor. Der Investitionsplan wird vom Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Verpächter gemäß den Regelungen des mit dem Gesellschafter geschlossenen Pachtvertrages genehmigt. Der Gesellschafter beschließt dann über den Wirtschaftsplan nach § 7 Abs. 1 lit. h dieses Vertrages.
- (3) Gemeinsam mit dem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung dem Gesellschafter eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwaltung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und nach den maßgeblichen Vorschriften der GO.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und nach den für Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat sich entsprechend den Erfordernissen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte zu erstrecken. Der Stadt Hattingen stehen die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 11 Bekanntmachungen

Soweit gesetzlich vorgeschrieben erfolgen die Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten in der örtlichen Presse. Die Bekanntmachungsvorschriften der GO sind zu beachten.

§ 12 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notarkosten und Kosten der Eintragung ins Handelsregister) bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro.